

# Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum im Tribünengebäude des Stadions an der Stuttgarter Straße

561.060

#### in der Fassung vom 19. Januar 1993 zuletzt geändert am 27. Juni 2001

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Überlassungszweck	2
§ 2 Zuständigkeit	
§ 3 Benutzungsentgelt	2
§ 4 Benutzungsordnung	
§ 5 Haftung	3
§ 6 In-Kraft-Treten	3



## Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum im Tribünengebäude des Stadions an der Stuttgarter Straße

561.060

#### § 1 Überlassungszweck

Der Mehrzweckraum wird den örtlichen Vereinen für kleine Vereinsveranstaltungen wie Jugendversammlungen, Kameradschaftsabende, Lehrgänge usw. überlassen. Die Eigenbewirtschaftung des Raumes ist möglich. Die entsprechenden behördlichen Genehmigungen dafür sind rechtzeitig einzuholen.

### § 2 Zuständigkeit

Die Verwaltung des Mehrzweckraumes obliegt dem Schul- und Sportamt. Die Benutzung ist rechtzeitig - mindestens 14 Tage vorher - zu beantragen. Die Zusage wird schriftlich erteilt.

#### § 3 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt beträgt pro Benutzung bzw. pro Tag 25,60 Euro. Im Benutzungsentgelt sind die Nebenkosten für Heizung und Beleuchtung enthalten. Das Benutzungsentgelt ist nach Rechnungsstellung an die Stadtkasse zu entrichten.

#### § 4 Benutzungsordnung

- (1) Dem Benutzer werden die Schlüssel für den Mehrzweckraum und das Stadiontor vom Platzwart gegen Empfangsbestätigung übergeben. Eine Weitergabe der Schlüssel an Dritte ist nicht zulässig. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer für den daraus entstehenden Schaden.
- (2) Der Platzwart weist die Benutzer entsprechend ein. Während der Veranstaltung ist der Platzwart in der Regel nicht anwesend.

  Der Platzwart übt bei Anwesenheit im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht aus. Er sorgt für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung. Seinen Anordnungen ist gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Die Bestuhlung und Betischung im Mehrzweckraum (Aufbau und Abbau) wird vom Benutzer vorgenommen. Das Fassungsvermögen des Mehrzweckraumes mit den Galerieräumen ist auf 130 Personen begrenzt.
- (4) Alle Anlagen, Einrichtungen und Gegenstände sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich dem Platzwart bzw. dem Schulund Sportamt zu melden. Die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.
- (5) Die in der Erlaubnis angegebene Benutzungszeit darf nicht überschritten werden.



### Benutzungsordnung für den Mehrzweckraum im Tribünengebäude des Stadions an der Stuttgarter Straße

561.060

- (6) Der Benutzer hat sich nach Beendigung der Veranstaltung davon zu überzeugen, dass im Mehrzweckraum und in den Nebenräumen alle Beleuchtungskörper ausgeschaltet sind, die Wasserentnahmestellen geschlossen sind, Elektrogeräte ausgeschaltet sind, die Heizkörper gedrosselt sind, Türen und Fenster sowie das Stadiontor verschlossen sind.
- (7) Die Reinigung des Mehrzweckraumes einschließlich des benutzten Geschirrs ist vom Benutzer vorzunehmen. Anfallender Müll ist vom Mieter selbst auf eigene Kosten zu entsorgen.
- (8) Nach Beendigung der Veranstaltung bzw. nach erfolgter Reinigung sind die Schlüssel an den Platzwart zurückzugeben.

#### § 5 Haftung

- (1) Die Stadt Böblingen überlässt den Benutzern den Mehrzweckraum mit den Nebenräumen in dem Zustand in welchem er sich befindet.
- (2) Der Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten sowie seiner Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Anlagen sowie der Zugänge dazu stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete und Beauftragte. Die Freistellung von diesen Ansprüchen erfolgt nur insoweit, als diese nicht durch eine Versicherung der Stadt abgedeckt sind.
- (3) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand des Gebäudes gem. § 836 BGB unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Anlagen und den Zugängen dazu durch die Nutzung entstehen, soweit sie die normale Abnutzung übersteigen.
- (5) Die Stadt haftet nicht für die von den Besuchern in die überlassenen Räume eingebrachten Sachen.

### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 1993 in Kraft.

#### **Anmerkung:**

Die Anderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.